

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Heßheim 2014



§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Heßheim 2014“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist 67258 Heßheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsgericht des Amtsgerichtes Ludwigshafen als rechtsfähiger Verein, gem. § 21 BGB unter *(Aktenzeichen der Eintragung)* eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung i.d.F. vom 18.12.2013.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Heßheim. Der Verein strebt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen/Erzieher, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Kindertagesstätte (Ortsgemeinde Heßheim).
3. Der Satzungszweck ist die Förderung der Kindertagesstätte in Form von
 - a. die Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
 - b. die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Kindertagesstättenveranstaltungen,
 - c. Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kindertagesstätte,
 - d. Unterstützung der pädagogischen Arbeit,

- e. Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
4. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigung im Förderverein sind ausgeschlossen. Der Verein ist neutral.
5. Der Vereinszweck wird verwirklicht
 - a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge
 - b. durch Sammlung von Geld- und Sachspenden
 - c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
8. Eine Förderung erfolgt, soweit eine anderweitige Finanzierung durch den Träger der Kindertagesstätte nicht möglich ist.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, sowie Minderjährige mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Kindertagesstätte oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod, Auflösung, Konkurs, Insolvenz, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten,
 - c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - I.) wenn Beiträge von mehr als einem Jahresbeitrag und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind - die Zahlungspflicht bleibt davon unberührt,

- II.) auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.
4. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung bestimmt. Die erste Beitragsordnung wird von der Gründungsversammlung festgelegt. Die Beitragsverordnung wird Bestandteil dieser Satzung.
3. Ehrenmitglieder sind von der finanziellen Beitragspflicht befreit.
4. Über Beitragsermäßigungs- und Befreiungsanträge entscheidet der Vorstand.
5. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet nicht statt.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 6 - Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln oder aus Verpflichtungen des Trägers der Kindertagesstätte finanziert werden können, bzw. müssen.
4. Der Kassenwart darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
5. Über alle Einnahmen und Ausgabe ist Buch zu führen.
6. Zur laufenden Prüfung der Kassen- und Buchführung sowie des Rechnungsschlusses werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
7. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres und vor der jährlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen. Ihnen steht jederzeit die Einsichtnahme sämtlicher die Kassen- und Buchführung betreffenden Schriftstücke zu. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand
2. Der Verein wird im Sinne §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern, dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei Beisitzern (-innen). Die Zahl der Beisitzer kann jedoch auf 5 erweitert werden.
4. Ein Beisitzer soll aus dem Bereich des Kindertagesstättenteams gestellt werden, ein Beisitzer aus dem Bereich des Trägers der Kindertagesstätte. Finden sich keine Kandidaten aus einem, oder beiden Bereichen, so können die Besitzer auch aus dem Bereich der Mitglieder gewählt werden.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.
6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 8 - Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Der Vorstand trifft Entscheidungen über die Unterstützung bis zu einem Betrag von 2.500,- € pro Geschäftsjahr, deren Zweck im Einklang mit der Satzung gemäß § 2 steht.
3. Für die Unterstützung über den unter § 8 Nr. 2 aufgeführten Betrag bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - a. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - b. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit zum Wohle des Vereins.
6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
 - a. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - b. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der

- Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- c. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 - d. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter / die Stellvertreterin leitet die Versammlung.
2. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung per
 - a. Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde oder/und
 - b. Einladung über elektronische Medien wie E-Mail oder Fax.
 3. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl des neuen Vorstandes,
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. die Auflösung des Vereins,
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
 - b. die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
 5. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 6. Wahlen und Beschlüsse werden per Akklamation (durch Handzeichen) gefasst. Beantragt ein Mitglied eine geheime Wahl, so wird diese durchgeführt.
 7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 - Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Ausnahme bilden hier die unter § 7 Nr.6 genannten Änderungen.
3. Die Veränderung des Satzungszwecks, bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Heßheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 - Geschlechterneutralität

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe gelten als geschlechtsneutral.

§ 13 - Inkrafttreten der Vereinssatzung

Diese Satzung wurde von der Gründerversammlung am 29.01.2014 beschlossen. Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen ist.

Heßheim, den 29.01.2014

Beitragsordnung des Fördervereins der Kindertagesstätte Heßheim 2014



§ 1 – Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 - Beitrag

1. Der Mindestbeitrag beträgt 12 Euro im Jahr.
2. Freiwillig können höhere Beiträge geleistet werden.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
 - a. Er ist selbständig bis zum 15.01. jeden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
 - b. Es kann auch mit dem Beitrittsantrag eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Im Einzugsverfahren wird der Beitrag dann zum 15.01. jeden Geschäftsjahres eingezogen.
 - c. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
 - d. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.
4. Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. Bei einem Eintritt während des Geschäftsjahres wird dennoch der Jahresbeitrag berechnet. Bei Austritt aus dem Verein wird kein Beitrag erstattet.

§ 3 - Festsetzung der Beiträge

1. Bei Neufestsetzung des Beitrages durch die Mitgliederversammlung ist § 2 der Beitragsordnung entsprechend zu ändern. Andere §§ bleiben rechtswirksam.
2. Der neue Beitrag muss allen Mitgliedern bis zum Ablauf des Geschäftsjahres mitgeteilt werden.

§ 4 - Inkrafttreten der Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung tritt zusammen mit der Satzung in Kraft und ist Bestandteil der Satzung (§13 der Vereinssatzung).

Heßheim, den 29.01.2014